



April 2023

## **Möglichkeiten einer vorläufigen bzw. befristeten Beschäftigung für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die im Ausland erworben wurden**

Grundsätzlich ist die volle Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung, um in Österreich in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf tätig sein zu können.

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wurden nunmehr folgende drei Möglichkeiten vorläufiger bzw. befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde.

### **1. Befristete Beschäftigung als Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz**

Personen, die eine Anerkennung bzw. Nostrifizierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege („Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“) unter Auflagen erworben haben, haben ab Erlassung des Anerkennungs- (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifizierungsbescheides (Qualifikation eines Drittstaates) die Möglichkeit zwei Jahre befristet als Pflegefachassistenz beschäftigt zu werden.

Personen, die eine Anerkennung bzw. Nostrifikation als Pflegefachassistenz unter Auflagen erworben haben, haben ab Erlassung des Anerkennungs- (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifikationsbescheides (Qualifikation eines Drittstaates) die Möglichkeit zwei Jahre befristet als Pflegeassistenz beschäftigt zu werden.

Diese Personen sind berechtigt, sich in das Gesundheitsberuferegister entsprechend als Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz eintragen zu lassen. Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache sind vorzulegen. Grundsätzlich ist für die Eintragung als Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz das Sprachniveau B1 erforderlich.

Gesetzliche Grundlage: §§ 28a Abs. 7, 31 Abs.1a, 87 Abs.11 und 89 Abs. 6 GuKG

### **2. Beschäftigungsmöglichkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

Für die Dauer der COVID-19-Pandemie dürfen Personen mit einem im Ausland erworbenen Qualifikationsnachweis beschäftigt werden, wenn sie über einen Anerkennungsbescheid des Gesundheitsministeriums (EU-EWR-Ausbildungen) oder einem Nostrifikationsbescheid eines Amtes der Landesregierung bzw. Nostrifizierungsbescheid einer Fachhochschule (Ausbildungen aus einem Drittstaat) verfügen. Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen müssen noch nicht absolviert worden sein.

Diese Berechtigungen laufen spätestens mit 31. Dezember 2023 aus. Personen, die bis dahin ihre Nostrifikation/Nostrifizierung nicht abgeschlossen haben, dürfen dann nicht mehr weiterarbeiten. Ausnahmen gelten für Personen, die unter Punkt 1 (Befristete Beschäftigung als Pflege(fach)assistenz) genannt sind.

Gesetzliche Grundlage: §§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 i. V. m. § 117 Abs. 34 GuKG

### 3. Beschäftigung zu Fortbildungszwecken (für Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen)

Personen, die außerhalb Österreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben (Verlängerung um ein Jahr möglich), sofern ihnen auf Antrag vom Amt der Landesregierung eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

Gesetzliche Grundlage: § 34 GuKG

---

Unabhängig von den berufsrechtlichen Voraussetzungen müssen jedoch die Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beachtet werden:

EWR-BürgerInnen, Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Ausweis für Vertriebene (Ukraine) dürfen beispielsweise jederzeit diese Tätigkeit aufnehmen.

Andere, z. B. StudentInnen benötigen zusätzlich eine Beschäftigungsbewilligung.

Unter bestimmten Umständen und Erfüllung weiterer Voraussetzungen ist auch eine Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ möglich.

**Für weitere Fragen und Informationen in Zusammenhang mit der Berufsanerkennung stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) zur Verfügung.**

- Anlaufstelle Wien (AST Wien) – Perspektive - Tel.: 01/58 58 019 – [ast.wien@migrant.at](mailto:ast.wien@migrant.at)
- Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)  
Tel.: 0732/66 73 63-305 - [ast.oberoesterreich@migrare.at](mailto:ast.oberoesterreich@migrare.at) bzw. [ast.salzburg@migrare.at](mailto:ast.salzburg@migrare.at)
- Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark - AST Kärnten)  
Tel.: 0316/83 56 30-100 - [ast@zebra.or.at](mailto:ast@zebra.or.at)
- Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)  
Tel.: 01/99 72 851 – [ast.noe@migrant.at](mailto:ast.noe@migrant.at)
- Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol - AST Vorarlberg)  
Tel.: 0512/57 71 70 - [ast.tirol@zemit.at](mailto:ast.tirol@zemit.at) bzw. [ast.vorarlberg@zemit.at](mailto:ast.vorarlberg@zemit.at)

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft



**Herausgeberin:** Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1/3. Stock, [anlaufstellenkoordination@migrant.at](mailto:anlaufstellenkoordination@migrant.at)